

Beurteilungskriterien - Fortbildung

Grundsätzlich:

- pro Tag können maximal 8 Stunden angerechnet werden;
- nur effektive Kursteilnahmebestätigungen, die unterschrieben und datiert sind, werden berücksichtigt (Kursprogramme, Einzahlungsquittungen und Anmeldebestätigungen alleine sind ungenügend).

Spezielles:

- Reisezeiten:
 - o für Study- und Sektionsanlässe mit einer Dauer unter 4 Stunden kann **keine** Reisezeit geltend gemacht werden;
 - o für 1Tages-Kurse:
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (Hin- und Rückfahrt) mehr als 2 Stunden beträgt, werden 2 Stunden angerechnet;
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt, wird nur die effektive Reisezeit (auf 0.5 Stunden aufgerundet) angerechnet;
 - o für Mehrtageskurse:
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (je 1x Hin- und Rückfahrt) mehr als 4 Stunden beträgt, werden unabhängig von der Anzahl der Kurstage 4 Stunden für den ganzen Anlass angerechnet;
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (je 1x Hin- und Rückfahrt) weniger als 4 Stunden beträgt, wird die effektive Reisezeit (1x Hinfahrt und 1x Rückfahrt [auf 0.5 Stunden aufgerundet]) unabhängig von der Anzahl der Kurstage für den ganzen Anlass angerechnet;
 - o für Kurse im Ausland:
 - 4 Stunden für ganzen Anlass, resp. effektive Reisezeit wenn weniger als 4h.
- Stundenberechnung:
 - o primär angegebene Stundenzahl übernehmen (z.B. Kursdauer 8 Stunden; 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 = 6 Stunden);
 - o wo keine Stundenangaben (z.B. nur Datum oder "Ganztageskurs" usw.) vorhanden sind, werden 7 h pro Tag, resp. 3 ½ h pro Halbtage angerechnet;
 - o bei Abendveranstaltungen ohne Stundenangaben werden 2 h angerechnet;
 - o bei Stundenangaben wie z.B. 08.00 bis 16.00 Uhr wird von der Gesamtstundenzahl 1 Stunde Mittagszeit abgezogen.
- Themenanerkennung:
 - o EDV-Kurse, die etwas mit der Praxis zu tun haben (Buchhaltungskurse, Praxisprogramm-kurse usw.) werden anerkannt; allg. medizinische Kurse sowie Kurse aus der ganzheitlichen Medizin (z.B. Ohrakupunktur, Kinesiologie) und Kurse mehr allgemeiner Natur, die aber einen direkten Zusammenhang mit der zahnärztlichen Tätigkeit und mit der Praxisführung haben (z.B. wie kommuniziere ich besser mit meinen Patienten usw.) werden ebenfalls anerkannt;
 - o reine EDV-Kurse (Word-Kurs, Access-Kurs, Internetkurse usw.) gehören zur persönlichen Fortbildung und fallen unter die 30h Selbststudium. Sie werden nicht angerechnet.

- Nicht anerkannt werden:
 - Mitarbeit in zahnärztlichen Begutachtungskommissionen oder in Sektionsvorständen
 - die Arbeit als Ausbilder und Prüfungsexperte an Berufsschulen
 - die Assistenz bei chirurgischen Eingriffen
 - Fallbesprechungen zwischen Mitgliedern einer Gemeinschaftspraxis oder zahnärztlichen Kliniken
 - Sprachkurse
 - andere Formen der Fortbildung, die nicht praxisrelevant sind

- Berechnung des Zeitraumes:
 - Bei Praxiseröffnungen resp. Eintritt in den Tarifvertrag während der Überprüfungsperiode wird pro rata temporis die benötigte Stundenzahl gefordert.

Für weitere Informationen zur Fortbildung verweisen wir zudem auf den Artikel „Kein Tarifvertrag ohne Fortbildungskontrolle“ in der Schweizerischen Monatsschrift für Zahnmedizin Vol. 118 2/2008

mo/31.01.2008